

# Dez. 1 Oberbürgermeister

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0961/21

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion FDP zur Drucksache 0810/21 - 1. Änderung der Hauptsatzung, 1. Änderung der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja.   |

### Stellungnahme

1.

Durch den Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0796/20 (in Fassung des bestätigten Antrages mit DS 1760/20) wurde beschlossen, dem Oberbürgermeister die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren zu übertragen.

Dies ist, da der Stadtrat nicht ausschließlich zuständig ist (vgl. § 26 Abs. 2 ThürKO), nach § 29 Abs. 4 ThürKO allgemein durch die Hauptsatzung möglich.

Die Sperre kann damit durch die Verwaltung selbst angeordnet oder wieder aufgehoben werden, wenn der Zweck der Sperre erreicht ist.

Demgemäß wurde mit der vorliegenden Änderung der Hauptsatzung (DS 0810/21, Anlage 1, Art. 1 Ziff. 4) vorgeschlagen:

§ 10 Absatz 2 Satz 4 x) (neu) wird wie folgt gefasst:

**die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.**

2.

Die vorgeschlagene Änderung mit dem Antrag in Drucksache 0961/21 wird abgelehnt.

Begründung:

Richtig ist, das nach § 29 ThürGemHV dem Gemeinderat unverzüglich zu berichten ist, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 verfügt worden ist. Wäre nach der Geschäftsordnung die Zuständigkeit der Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren einem Ausschuss zugewiesen, würde § 26 Abs. 3 ThürKO greifen. Dieser lautet:

*"Beschießende Ausschüsse erledigen die ihnen durch die Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten anstelle des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern."*

Das würde bedeuten, dass dem Stadtrat jederzeit ohne weiteres ein Selbsteintritts- bzw.

Rückholrecht zustände, was ihn dazu ermächtigen würde, verfügte Sperren entweder gut zu heißen oder aber abzuändern.

Wird hingegen durch den Stadtrat dem Oberbürgermeister allgemein durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, kann der Stadtrat dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt. (vgl. § 29 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

§ 29 Abs. 4 Satz 2 ThürKO trifft damit eine klare Regelung und stellt dem Selbsteintritt den Widerruf der Übertragung voraus. Wobei lediglich der Widerruf einer allgemeinen Übertragung (Regelung in der Hauptsatzung) möglich wäre. Hierfür müsste die entsprechende Satzungsbestimmung wiederum durch eine Änderungssatzung aufgehoben werden. Erst dann wäre ein "Selbsteintritt" des Stadtrates möglich.

Damit widerspricht der Vorschlag in Drucksache 0961/21 der Regelung von § 29 Abs. 4 Satz 2 ThürKO. Die Drucksache 0810/21 dient der Umsetzung des Beschlusses in DS 0796/20. Wird die Umsetzung abgelehnt, wäre der Beschluss 0796/20, da in seiner jetzigen Fassung rechtswidrig, rechtsaufsichtlich zu beanstanden.

Fazit:

Da mit der eingereichten Drucksache 0810/21 der ursprüngliche Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0796/20 umgesetzt werden soll, empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.

---

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

---

Anlagenverzeichnis

---

gez. Schreeg  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dezernatsleitung

07.06.2021  
\_\_\_\_\_  
Datum